



## Mandanteninfo 03/2014: Anspruch auf Arbeit ohne Nachtschicht

### Bundesarbeitsgericht:

[Urteil vom 09.04.2014 – 10 AZR 637/13](#)

**Ist eine Krankenschwester aus gesundheitlichen Gründen nachdienstuntauglich, hat dies der Arbeitgeber bei der Gestaltung der Dienstpläne zu berücksichtigen und muss sie ggf. ohne Verpflichtung zur Ableistung von Nachtschichten weiterbeschäftigen.**

Diese bislang nur als Pressemitteilung veröffentlichte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich zwar auf den Fall einer Krankenschwester an einem 1000-Bettenhaus in Potsdam, ist aber für alle Arbeitnehmer, die regelmäßig Nachtdienste leisten müssen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die 1963 geborene Klägerin war im Jahr 2012 seit über 28 Jahren in einem Krankenhaus als Krankenschwester im Schichtdienst tätig. Im Rahmen ihres Arbeitsvertrages und auf Grund haustariflicher Regelungen beziehungsweise entsprechender Betriebsvereinbarungen war sie auch verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Wechselschichtarbeit zu verrichten. Ab Dezember 2011 war sie nicht mehr in der Lage Nachtdienste zu verrichten, weil sie medikamentös behandelt wurde und diese Medikamente zum Einschlafen führten. Sie hat deshalb ab Dezember 2011 immer dann, wenn sie zum Nachtdienst eingeteilt war, diese Nachtdienste mit anderen Mitarbeitern getauscht. Nachdem auch eine betriebsärztliche Untersuchung im April 2012 zu dem Ergebnis gelangte, dass die Klägerin nicht mehr in der Lage ist, im Nachtdienst tätig zu sein, wurde sie am 12.06.2012 nach ihrem Frühdienst vom zuständigen Pflegedirektor nach Hause geschickt, unter der Versicherung, sie werde für die nächsten sechs Wochen Entgeltfortzahlung erhalten. Mit Schreiben vom 14.06.2012 hatte die Klägerin der Krankenhausleitung mitgeteilt, dass sie **nicht** arbeitsunfähig sei und hat ausdrücklich ihre Arbeitsleistung angeboten, worauf das Krankenhaus ihr mit Schreiben vom 12.07.2012 mitteilte, dass man sie wegen ihrer Nachtdienstuntauglichkeit für arbeitsunfähig halte. Weil die behandelnden Ärzte eine Arbeitsunfähigkeit als Krankenschwester nicht festgestellt hatten, hatte die Klägerin kein Krankengeld erhalten, sondern dann ab Ende Juli 2012 (nach Auslaufen der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber) Arbeitslosengeld. Mit ihrer noch im Juli 2012 erhobenen Klage, hatte sie die Beschäftigung als Krankenschwester ohne Ableistung von Nachtdiensten verlangt und diese Klage später auf Zahlung von Arbeitsentgelt für die Monate ab Ende Juli 2012 (abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengelds) erweitert.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat (genauso wie die erste Instanz, das Arbeitsgericht Potsdam) der Klage stattgegeben (Die Entscheidung ist leider im Internet nicht veröffentlicht). Die bloße Nachtdienstuntauglichkeit der Klägerin begründe keine Arbeitsunfähigkeit. Sie sei vielmehr durchgängig in der Lage gewesen, alle Aufgaben einer Krankenschwester auch im Schichtdienst zu erfüllen, mit der einzigen Einschränkung, dass sie aus der gegebenen gesundheitlichen Einschränkung heraus nicht zur Ableistung von Nachtdiensten in der Lage sei. Bei dieser Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Klägerin handele es sich um eine Behinderung im Sinn von [§ 106 S. 3 GewO](#). Nach dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber bei Ausübung seines Ermessens auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Auch wenn die Klägerin nicht als **Schwer**behinderte anerkannt sei, falle doch die Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit unter den Behinderungsbegriff des [§ 106 S. 3 GewO](#). Deshalb sei der Arbeitgeber, soweit nicht gewichtige wirtschaftliche Belange oder die Interessen anderer Beschäftigter dem entgegenstehen, im Rahmen der Ausübung seines Ermessens bei der Dienstplanerstellung verpflichtet, die Klägerin von der Ableistung von Nachtschichten auszunehmen.

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Entscheidung jetzt bestätigt. Weil die Klägerin weder arbeitsunfähig krank ist, noch ihr die Arbeitsleistung als Krankenschwester unmöglich geworden ist, sondern weil sie vielmehr alle vertraglich geschuldeten Tätigkeiten einer Krankenschwester weiter ausführen kann, muss die

Beklagte bei der Schichteinteilung auf das gesundheitliche Defizit der Klägerin Rücksicht nehmen. Deshalb hat das Krankenhaus auch die der Klägerin entgangene Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs ([§ 615 BGB](#)) nachzuzahlen, weil diese ihre Arbeit ordnungsgemäß angeboten hatte und die Beklagte erklärt hatte, sie werde die Leistung nicht annehmen.

Auf die von der Beklagten bestrittene Behauptung, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch durch die jahrelange Heranziehung von Nachtdiensten verursacht worden sei, kam es bereits nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg danach nicht mehr an.

Die gesundheitliche Belastung, die vor allem jahrelange Nachtschichtarbeit mit sich bringt, ist bekannt und führt oft zur vorzeitigen Beendigung von langjährigen Arbeitsverhältnissen, wenn Nachtarbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gibt Nachtschichtarbeitern, falls sie nachtschichtuntauglich werden, eine Chance, ihr Arbeitsverhältnis trotzdem aufrecht erhalten zu können. Ob dies in jedem Fall ein gangbarer Weg ist, muss jeweils sorgfältig geprüft werden. Trotz dieser positiven Entscheidung des BAG bleibt es dabei, dass bei der Frage, ob ein Schichtarbeiter die Herausnahme von der Nachtschicht verlangen kann, immer zwischen seinen gesundheitlichen Interessen und den wirtschaftlichen Interessen und Einschränkungen des Unternehmens beziehungsweise der damit verbundenen Belastung anderer Arbeitnehmer des Betriebes abgewogen werden muss. Verantwortungsvollen Betriebsräten (und Schwerbehindertenvertretungen) in Schichtbetrieben eröffnet die Entscheidung jedenfalls wertvolle Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben nach [§ 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG](#) beziehungsweise den Regelungen des Schwerbehindertenrechts ([§§ 81 bis 84 SGB IX](#)).

**Sie interessieren sich für andere Ausgaben?**

<http://www.arbeitsrecht24.com/mandanteninfo.php>

